

S a t z u n g
der Stadt Rastatt
über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25. August 1970 folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rastatt beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rastatt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in

- a) das „Badische Tagblatt“
- b) die „Badischen Neuesten Nachrichten“

durchgeführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 1970 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 23. April 1956 in der Fassung vom 17. Oktober 1966 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rastatt, den 4. Februar 1970

Der Oberbürgermeister
Dr. Kunze